

Merkblatt Infektionsschutzbelehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Seit 2001 sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) grundsätzlich alle Personen, die bei der Herstellung, Bearbeitung oder dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln gewerblich tätig sind, verpflichtet, eine Unterrichtung in Hygiene („Belehrung“) zu besuchen und den Nachweis bei Kontrollen vorzulegen. Die Arbeitgeber sowie Verantwortliche der Vereine sind verpflichtet, jährlich eine Wiederholungsbelehrung durchzuführen und zu dokumentieren.

Wer braucht die Belehrung?

Das regelt § 43 IfSG:

Jeder, der gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 benannten Tätigkeiten ausübt.

Welche Tätigkeiten nennt § 42 Abs. 1 IfSG?

...tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zu Gemeinschaftsverpflegung.

Welche Lebensmittel nennt § 42 Abs. 2 IfSG?

Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

Ausgenommen ist der private hauswirtschaftliche Bereich.

Fallen Vereinsfeste oder andere Feste unter diese Regelung?

Bei Festen werden in der Regel Lebensmittel nach § 42 Abs. 2 hergestellt (Wurst oder Kotelett braten), behandelt (Zugabe von Soße zur Wurst, Majo zu den Pommes) und in Verkehr gebracht (mitgebrachter Kuchen aufgeschnitten, portioniert und abgegeben). Dies geschieht weder privat noch im hauswirtschaftlichen Bereich. Damit greift ohne Zweifel § 42.

Ob dies *gewerbsmäßig* geschieht, ist eine Frage der Auslegung.

Eindeutig ist, dass alles, was dauerhaft und mit der Absicht der Gewinnerzielung im Rahmen der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr durchgeführt wird, gewerblich ist.

Zwischen der eindeutig privat hauswirtschaftlichen (nicht belehrungspflichtigen) Tätigkeit und der (belehrungspflichtigen) eindeutig gewerblichen Tätigkeit klafft aber eine Grauzone.

Eine Tätigkeit kann nichtgewerblich sein, auch wenn Gewinn erwirtschaftet wird und obwohl sie eindeutig nicht privat hauswirtschaftlich ist.

Als Anhaltspunkt für Nichtgewerblichkeit kann dienen, dass es sich um eine einmalige oder an wenigen Tagen im Jahr unregelmäßig erfolgende Tätigkeit handelt. Dies ist typischerweise bei vereinzeltten Vereinsfesten gegeben.

Ein weiterer Hinweis ist es, wenn kein „Arbeitgeber“ oder „Dienstherr“ vorhanden ist. Auch dies deutet eher auf Nichtgewerblichkeit hin.

Findet die Tätigkeit aber häufig oder regelmäßig statt, so deutet dies wieder auf Gewerblichkeit hin.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat den Gesundheitsämtern als Grenze eine Festdauer von bis zu drei Tagen im Jahr empfohlen.

Das Robert-Koch-Institut hat, abweichend davon und schärfer, empfohlen, bei Festen mit großem Zulauf unabhängig von der Dauer auf Gewerblichkeit zu erkennen. Die zuständige Abteilung des Landratsamtes Calw, der Öffentliche Gesundheitsdienst, hat entschieden, sich an der Grenze von drei Tagen zu orientieren. Eine Kontrolle des Zulaufs zu den Veranstaltungen findet nicht statt. Damit gilt für den Kreis Calw:

1. Wenn ein Veranstalter drei oder weniger Tage im Jahr Fest(e) veranstaltet gilt dies als nichtgewerblich. Es wird nicht geprüft und bleibt außer Betracht, ob ein Gewinn gemacht wird.
2. Ein Belehrungsnachweis der Personen, die auf den Fest(en) dieses Veranstalters tätig werden, ist nicht erforderlich, sofern sie nicht nach Nummer 5 aus eigenem Grund belehrungspflichtig sind.
3. Die Pflichten nach § 42 IfSG (Tätigkeitsverbot bei ansteckenden Erkrankungen) gelten dessen unbeschadet immer. Sie fallen zunächst in die Verantwortung des Einzelnen; der Veranstalter ist aber auch gehalten, keine Personen zu beschäftigen oder tätig werden zu lassen, die an ansteckenden Krankheiten leiden.
4. Wenn ein Veranstalter (auch durch Teilnahme an Festen anderer Veranstalter) vier oder mehr~~mehr als drei~~ Tage im Jahr tätig wird und eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, gilt dies als gewerbliche Tätigkeit. Alle beschäftigten Personen sind unabhängig von der Dauer ihrer Mitarbeit sofort belehrungspflichtig. Der Veranstalter als Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, nur Personen mit Belehrungsnachweis einzusetzen.
5. Wenn Personen häufig und regelmäßig d.h. mehr als vier mehr als drei Tage im Jahr bei wechselnden Veranstaltern tätig werden, ist ihre Tätigkeit gewerblich.

Sie werden belehrungspflichtig, auch wenn die Veranstaltung selbst nach Nummer 1 als nichtgewerblich gilt.

Diese notwendige Erstbelehrung nach § 43 IfSG führt der Öffentliche Gesundheitsdienst durch (Adresse siehe unten).

Formatiert: Schriftart: Fett

Aber auch bei ~~Unabhängig von~~ den oben genannten Ausnahmen **empfiehlt** der Öffentliche Gesundheitsdienst allen Personen, die auf Festen tätig werden und insbesondere den Verantwortlichen aller Veranstalter, sich in Hygienemaßnahmen weiterzubilden. Dies kann durch freiwillige Teilnahme an einer Belehrung nach § 43 beim Öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgen.

Ort und Termin können unter Tel.: 07051/9209-13 ~~=(Frau Kreis)~~ Bereich Calw

Formatiert: Tabstopps: 6,94 cm, Links

07051/9209-21 (Frau Beck) Bereich Nagold

~~=~~vereinbart werden.

Eine Belehrung kostet 15 € pro Person; Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen die Hälfte. Der Belehrungsnachweis gilt zeitlich unbeschränkt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lebensmitteln.

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm